

**Berichtigung
der Verordnung über die
Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin**

Vom 8. Juni 2010

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin vom 18. Mai 2010 (BGBl. I S. 631) ist wie folgt zu berichtigen:

§ 5 Absatz 4 Nummer 1 muss wie folgt lauten:

„1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- a) Daten zu Wildbeständen und zur Entwicklung von Lebensräumen aufbereiten,
- b) Lebensräume von Wildtieren unter Berücksichtigung der Ansprüche unterschiedlicher Wildarten und Standortfaktoren bewerten,
- c) die Anwesenheit von Wildtieren erkennen,
- d) Maßnahmen zur Gestaltung von Lebensräumen für Wildtiere umsetzen und dabei betriebliche Vorgaben, ökologische Zusammenhänge, Vorschriften des Natur- und Umweltschutzes, Maßnahmen zum Artenschutz und zur Nachhaltigkeit, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zur Wirtschaftlichkeit berücksichtigen und seine Vorgehensweise begründen kann;“.

Bonn, den 8. Juni 2010

Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Im Auftrag
Andreas Heym